

SATZUNG

Waldorfschulverein e.V. Mannheim

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „**Freie Waldorfschule - Waldorfschulverein**“ mit dem Zusatz: „eingetragener Verein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Mannheim.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Unterhaltung der ihnen dienenden Einrichtungen wie Freier Schulen, Kindergärten und heilpädagogischer Institute.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Abs. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

- 2) Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-58 der Abgabenordnung. Er ist im Zusammenhang damit berechtigt:
 - Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitenden Körperschaft zu beschaffen;
 - seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden;
 - seine Mitarbeiter anderen Körperschaften, Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen;
 - die ihm gehörenden Räume und Liegenschaften einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen;
 - seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§3

Die Verwendung der Einnahmen

- 1) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten im Falle eines Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Juli 1969.

§5

Arten und Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollten Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.

§6

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Waldorfschulverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Höhe dieses Beitrages pro Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er beträgt wenigstens 30,00 EURO im Jahr.
- 3) Für Mitglieder, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein Studium absolvieren, wird der Jahresbeitrag ermäßigt oder erlassen.
- 4) Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen eine angemessene Ermäßigung nach billigem Ermessen gewähren.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

- 3) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher von Vorstand oder Beirat mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Dies ist der Fall, wenn ihm dreimal Schriftstücke an die von ihm zuletzt gemeldete Anschrift oder E-Mails an die von ihm zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse nicht mehr zugestellt werden konnten. Das Gleiche gilt, wenn der Mitgliedsbeitrag zweimal nicht eingezogen werden konnte.

§8

Organe und Gremien des Vereins

1) Organe und Gremien des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- das Schulleitungsgremium
- die pädagogische Konferenz
- der Elternrat
- der Schülerrat

Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Berufung (Wahl) in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Elternrates und des Schülerrates.

3) Alle Organe geben sich eine Geschäftsordnung, die schulöffentlich einsehbar ist.

§9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies
 - a) vom Beirat oder
 - b) von einem Drittel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und muss 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgt sein.

- 4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, ersatzweise vom Beirat, benannt.
- 7) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit der Anzahl von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates berufen. Vor der Beschlussfassung über seinen Vorschlag hat der Beirat das Kollegium, den Elternrat, den Schülerrat, den amtierenden Vorstand sowie die Geschäftsführung anzuhören. Ziel des Verfahrens soll es sein, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, der nach dem Prinzip der sozialen Dreigliederung vertrauensvoll mit dem Kollegium, den Organen des Vereins und der Geschäftsführung zusammenarbeitet. Über die durch den Beirat vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung nach einer Vorstellung und Aussprache abgestimmt. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Die Person ist gewählt, wenn sie eine Mehrheit (50% + 1 Stimme) der gültig stimmenden, anwesenden Mitglieder erhält. Liegen mehr als sieben Vorschläge des Beirats vor und erreichen mehr als sieben Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, sind diejenigen sieben Kandidat*innen gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Für eine ordnungsgemäße Wahl ist es ausreichend, wenn nicht alle Kandidat*innen, aber mindestens fünf der vom Beirat vorgeschlagenen Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht haben.

- 2) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Schluss der dritten Jahresmitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1), die auf seine Wahl folgt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen und dessen Mitglieder das Amt sämtlich angenommen haben.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte als Kollegialorgan.
- 4) Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder für die rechtliche Vertretung des Vereins; jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder kann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein rechtlich vertreten. Im Übrigen kann der Vorstand Sprecher bestimmen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bleibt der Vorstand geschäftsfähig, solange er noch aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Sobald der Vorstand durch das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, muss der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb von 6 Monaten weitere Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit berufen, so dass der Vorstand wieder aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

§ 11

Der Beirat

- 1) Zur Wahrnehmung der ihm von dieser Satzung bestimmten Aufgaben und zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens sieben und höchstens vierzehn Mitgliedern bestehen soll. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung berufen.
- 2) Der Beirat wird turnusmäßig in der Jahresmitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1) des Geschäftsjahres gewählt, die im Geschäftsjahr nach der Neuwahl des Vorstandes stattfindet; die Amtszeit des bisherigen Beirates endet mit der Wahl eines neuen Beirates. Die Beiratsmitglieder werden geheim in Einzelwahl gewählt. Ein Beiratsmitglied ist gewählt, wenn eine Mehrheit (50% + 1 Stimme) der gültig stimmenden, anwesenden Mitglieder erreicht wurde. Erreichen mehr als 14 Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, sind diejenigen 14 Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Darüber hinaus bleibt der bisherige Beirat jedoch im Amt, bis mindestens sieben Mitglieder des neugewählten Beirates das Amt angenommen haben. Der Beirat kann sich im Rahmen seiner Amtsdauer durch gemeinsamen Beschluss mit dem Vorstand ergänzen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Ein vom Beirat bestimmtes Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; die Teilnahme soll regelmäßig sein.
- 4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden nur mit Zustimmung des Beirates entscheiden kann. Das gleiche gilt für Investitionen im Wert von mehr als 300.000 €.
- 5) Der Vorstand kann den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat einladen; solche gemeinsamen Sitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt.
- 6) Besonders wichtige Fragen kann der Vorstand dem Beirat zu gemeinsamer Beschlussfassung vorlegen; der Ausschluss von Mitgliedern bedarf immer eines solchen gemeinsamen Beschlusses.

- 7) Ein gemeinsamer Beschluss im Sinne dieser Vorschrift kommt durch zwei miteinander übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Beirat (jeweils nach dem eigenen Beschlussverfahren geregelt) zustande.

§ 12a Schulleitungsgremium

1. Das Schulleitungsgremium (SLG) ist ein Beschlussgremium der Lehrerschaft. Es befasst sich mit Schulgestaltung und -Organisation sowie mit pädagogischen Mitarbeiter- und Finanzierungsangelegenheiten im vorgegebenen Haushaltsrahmen. Es ist für die Schul- und pädagogische Mitarbeiterführung verantwortlich.
2. Beschlüsse werden gemäß dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Mitglieder sind von der pädagogischen Konferenz für 5 Jahre gewählte LehrerInnen (Wiederwahl ist möglich) mit festem Anstellungsvertrag und die Geschäftsführung. Es besteht aus mind. 3 und höchstens 7 LehrerInnen.
4. Das SLG gibt sich ihre Geschäftsordnung.
5. Das SLG gibt jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schulgestaltung und Schulorganisation auf der Mitgliederversammlung.

§ 12b Pädagogische Konferenz

- 1) Die pädagogische Konferenz (PK) arbeitet an den Grundlagen der Waldorfpädagogik und befasst sich mit aktuellen pädagogischen Fragen.
- 2) Die PK ist somit eine stetige Fortbildung des Kollegiums. Sie kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.
- 3) Mitglieder sind alle Lehrerinnen und Lehrer mit Festanstellung und auf deren Wunsch auch die nicht pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die PK gibt sich ihre Geschäftsordnung.

§ 13 Der Elternrat

- 1) Der Elternrat hat die Aufgabe, das Schulleben zu begleiten, mitzugestalten und seine Wirkungen auf die Schüler und das soziale Umfeld wahrzunehmen. Die sich daraus ergebenden Fragen gibt der Elternrat an die Schule zurück.
- 2) Der Elternrat besteht aus je zwei Elternvertretern jeder Schulklasse. Diese werden von der jeweiligen Klassenelternschaft für drei Jahre entsandt. Wiederentsendung ist möglich. Jede Klasse hat eine Stimme.

- 3) Der Elternrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecherkreis für drei Jahre. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Elternvertreter.
- 5) Angelegenheiten, die den Entscheidungsbereich anderer Schulgremien berühren, bedürfen der Abstimmung mit diesen.

§ 14 Der Schülerrat

- 1) Der Schülerrat hat die Aufgabe, die Interessen aller Schüler in allen Bereichen der Schule zu vertreten. Er ist ein Verbindungsglied zwischen der Schülerschaft und dem Kollegium und repräsentiert die Schule mitwirkend in der Schülermitverwaltung (SMV) Baden-Württembergs.
- 2) Der Schülerrat besteht aus jeweils zwei bis höchstens fünf gewählten Vertretern der Klassen 8 bis 12, die sich durch Annahme der Wahl für ein Jahr zur Teilnahme am Schülerrat verpflichten. Jede Klasse hat zwei Stimmen.
- 3) Die Schülerratsleitung wird durch die stimmberechtigten Klassenvertreter gewählt. Es können nur vier Schülerratsleiter/innen gewählt werden.
- 4) Der Schülerrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Klassenvertreter.
- 5) Angelegenheiten, die den Entscheidungsbereich anderer Schulgremien berühren, bedürfen der Abstimmung mit diesen.

§ 15 Einkünfte des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 16 Auflösungsbeschluss

- 1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn nicht die Regelung gemäß Abs. 2 Platz greift.
- 2) Hat der Beirat durch Erklärung seines Sprechers der Auflösung des Vereins zugestimmt, so tritt an die Stelle des einstimmigen Beschlusses die Beschlussfassung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

§ 17

Das Vermögen

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sacheinlage übersteigt, an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart“ oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach einem Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

- 1) Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
- 2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen oder Anregungen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters erforderlich werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 3) An Sitzungen, die der Vorbereitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Mannheim den 12. April 2024

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 702.

Durch Verfügung des Finanzamtes Mannheim Stadt vom 04.11.1968 (Az.: 11/3) als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt.